

# **Dienstanweisung**

## **im Rahmen der aktuellen Infektionslage mit dem Corona -Virus (Covid 19) in Bezug auf Dienst- und Privatreisen**

**(15.05.2020)**

Das Ministerium der Finanzen hat am 14.05.2020 dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Coronavirus für die Durchführung von Reisen bekannt gegeben. Auf dieser Grundlage werden folgende Regelungen erlassen.

### 1. Durchführung von Dienstreisen

Grundsätzlich sollen Dienstreisen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn sie zur Ausübung des Dienstes **unbedingt erforderlich** sind.

Dabei ist das aktuelle, regionale Infektionsgeschehen zu beachten. Es müssen die dienstlichen Belange und die Fürsorgepflicht abgewogen werden. Nach wie vor wird empfohlen, auf Dienstreisen zu verzichten, wenn andere Formen des Informationsaustausches stattfinden können.

Auf jeden Fall sind die hygienischen Bestimmungen zu beachten. Ist zu befürchten, dass bei Rückkehr eine Quarantäne verhängt wird, sind Dienstreisen im absoluten Ausnahmefall durch das Rektorat genehmigen zu lassen.

### 2. Private Reisen ins Ausland oder in Risikobereiche

Private Reisen in das Ausland oder in Risikobereiche können zwar durch die OVGU nicht untersagt werden, weil sie das außerdienstliche Verhalten der Beschäftigten und Bediensteten betreffen. Durch das Inkrafttreten der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung ist jedoch davon auszugehen, dass solche Reisen in Kenntnis der Rechtslage erfolgen. Wird eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht oder unternommen, in dem die sich aus der Quarantäneverordnung ergebenden Beschränkungen bereits bekannt waren, müssen die Folgen von den Beschäftigten und Bediensteten selbst getragen werden.

Das bedeutet, dass z. B. im Fall einer Quarantäne bei Einreise oder Rückkehr, Schwierigkeiten bei der Rückreise oder von Tätigkeitsverboten Urlaub oder unbezahlte Freistellung beantragt werden muss. Das gilt für die Geltungsdauer der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung. Es ist zu beachten, dass auch in diesem Fall regional sehr große Unterschiede bei den getroffenen Regelungen herrschen, so dass insbesondere die Bestimmungen, die für den jeweiligen Wohn- und Arbeitsort gelten, beachtet werden müssen.